

X 2044 183

# INSTRUCTION,

## Vor die Gast-Wirthe in- und außer der Stadt wegen Verhüttung Feuers-Gefahr.

I.  
**S**ollen Sie auff die Jenigen / so bey sie abtreten / und einstellen / genaue Acht haben; und fragen von wannen Sie kommen / und wer sie sind.

II.  
Keine frembde Bettler weder hegen noch herbergen.

III.  
Durchaus nicht gestatten / daß Jemand auff den Böden und in Ställen oder sonsten an Orten wo Gefahr zubeforgen / Taback schmauche.

IV.  
Verdächtige Personen keines weges nicht verschweigen; sondern unge- säumbt solche dem Regierenden Hrn. Bürger-Meister anmelden.

V.  
Ob Ihnen gleich zu aller Zeit ohn Unterscheid / Tag und Nacht auf Feuer und Licht mit der aller sorgfältigsten Aufsicht / Achtung zu geben obliegt / so sollen Sie doch insonderheit an denen Jahrmärkten schuldig seyn / Jeder bey seiner Gasthaltung und in seinem Hause / einen besondern Wächter zuhalten / der an denen Gemächern und Ställen / auch auff denen Böden / fleißig recognoscire, wie man nächtlicher Zeit mit dem benötigten Leuchten umgehe / umb dadurch alle Feuer Schaden / so viel möglich / abzuwenden.

VI.  
Damit mann aber versichert seyn könne / daß Sie / die Gastwirthe solcher Verordnung nach leben / so sollen Sie bey denen von Uns verordneten Feuer-Herren / wenigstens zwey Tage vor denen Jederzeitigen Jahrmärkten / den erwählten Wächter nahinhabtig / und vorstellig machen / welcher so dann mit der behörigen Anweisung / und was Er dem Jahrmarkt über zubemercken haben werde / sattsam versehen und erinnert werden soll.

VII.  
Auff denen Böden / und in denen Ställen sollen Sie des Jahrmarkts über / auch sonsten / etliche Gefäße mit Wasser angefüllt / und Hand-Sprizen in Vorrath haben.

VIII.  
In entstandener Feuers-Gefahr / die Jenigen so Pferde bey Sie eingestalt / anhalten / daß Sie alsobald zu denen Wasser-Schleiffen ausgezogen / und mit zur Anführung zur Feuer-Stäte gebraucht werden.

IX.  
Würden aber dieser Unser wohl intentionirten Verordnung / die Gast-Wirthe nachzukommen sich entbrechen / soll wieder die Wiedersehlliche mit gebührender Ahnthung / nachdrücklich verfahren werden.

Der Rath zu Sittau.



1077



X 2044 183

# INSTRUCTION,

## Vor die Gast-Wirthe in- und aufer der Stadt wegen Verhüttung Feuers-Gefahr

**S**ollen Sie auff die Jenigen / so bey sie abtreten  
Acht haben; und fragen von wannen Sie kom

I.

Keine frembde Bettler weder hegen noch herber

II.

Durchaus nicht gestatten / daß Jemand auff de  
oder sonst an Orten wo Gefahr zubeforgen / Taback

III.

Verdächtige Personen keines weges nicht ver  
säumbt solche dem Regierenden Hrn. Bürger-Meister

IV.

Ob Ihnen gleich zu aller Zeit ohn Unterscheid /  
und Nicht mit der aller sorgfältigsten Aufsicht / Achtung  
Sie doch insonderheit an denen Jahrmärkten schull  
Gasthaltung und in seinem Hause / einen besondern  
denen Gemächern und Ställen / auch auff denen Bö  
wie man nächtlicher Zeit mit dem benöthigten Leucht  
alle Feuer Schaden / so viel möglich / abzuwenden.

V.

Damit mann aber versichert seyn könne / daß  
cher Verordnung nach leben / so sollen Sie bey denen  
er-Herren / wenigstens zwey Tage vor denen Jederze  
erwehlten Wächter nahinhafftig / und vorstellig mache  
behörigen Anweisung / und was Er dem Jahrmarch  
werde / sattsam versehen und erinnert werden soll.

VI.

Auff denen Böden / und in denen Ställen so  
über / auch sonst / etliche Gefäße mit Wasser angefü  
Vorrath haben.

VII.

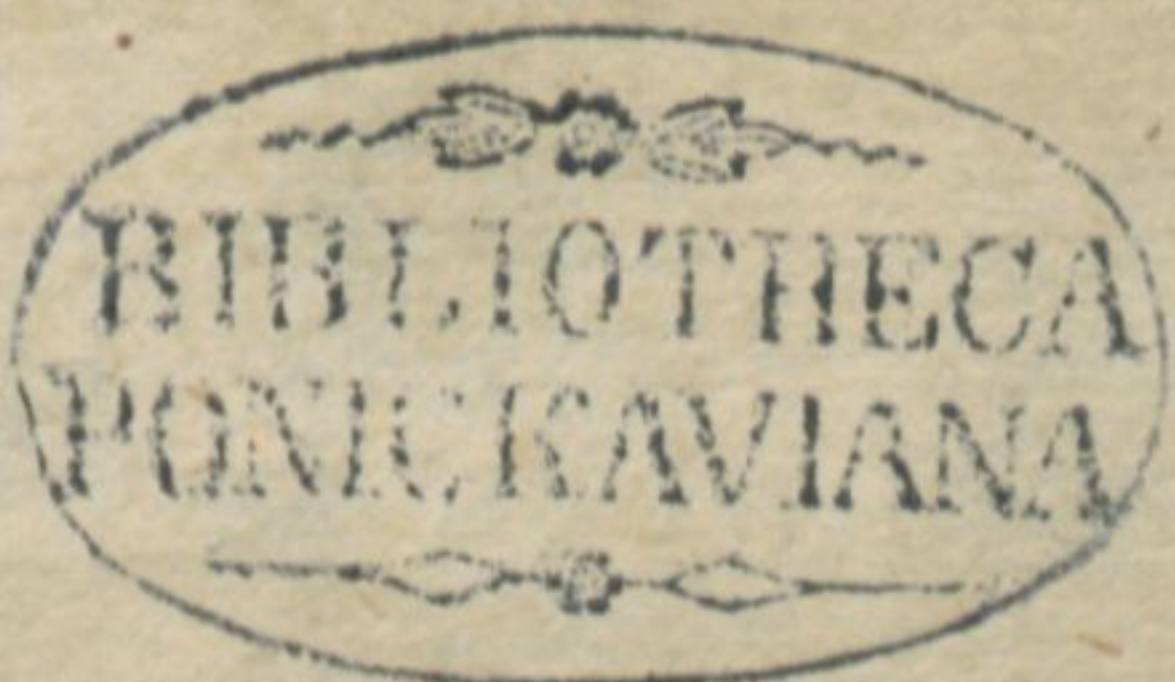
In entstandener Feuers-Gefahr / die Jenigen se  
anhalten / daß Sie alsobald zu denen Wasser-Schleiff  
Anführung zur Feuer-Stäte gebraucht werden.

VIII.

Würden aber dieser Unser wohl intentionirte  
Wirthe nachzukommen sich entbrechen / soll wieder die  
render Ahnthung / nachdrücklich verfahren werden.

IX.

Der Herr zu ...



1077